GSP.Z-01-425

Kapitel 4: Zusammen leben

45. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
20. - 22. November 2020, Karlsruhe - DIGITAL

Antragsteller*in:	KV Pinneberg
Beschlussdatum:	08.10.2020

Änderungsantrag zu GSP.Z-01

Von Zeile 425 bis 426 einfügen:
(225) Zu einem Leben in Würde gehört auch ein Sterben in Würde, so wie zu einem selbstbestimmten Leben auch ein selbstbestimmtes Sterben gehört.. Eine bedarfsgerechte Palliativversorgung in Stadt und Land ist unerlässlich. Auch damit Menschen die Möglichkeit

Begründung

Selbstbestimmung ist ein zentraler Wert für uns Grüne, der auch für das Lebensende gelten muss. Er ist im Begriff Würde inbegriffen, sollte jedoch an dieser Stelle ausdrücklich benannt werden.

Wir können uns dabei berufen auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.2.2020:

1. a) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben.

b) Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen. Die Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren.

c) Die Freiheit, sich das Leben zu nehmen, umfasst auch die Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen.